

Vereinsatzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Sprendlingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Sprendlingen e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 55576 Sprendlingen, Tulpenstr 11.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden. Der Name wird nach der Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Fassung, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Feuerwehrwesen der Einheit Sprendlingen zu fördern,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen,
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen zu fördern, insbesondere um Nachwuchs für die Feuerwehr Sprendlingen zu gewinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) den aktiven Mitgliedern
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied ist jede Person, die gemäß dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Fassung Feuerwehrdienst in der Feuerwehreinheit Sprendlingen als Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung verrichtet, sofern er mit dem Beginn des Feuerwehrdienstes nicht ausdrücklich erklärt hat, kein Mitglied des Fördervereins zu werden.
- (2) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die als Angehöriger der Altersabteilung Feuerwehrdienst im Sinne von Abs. 1 verrichtet hat.
- (3) Aktives Mitglied kann ebenfalls jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen werden, und zwar mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Sinne der Absätze (3) bis (5) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es einer Erklärung des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch den Tod oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Gebührenordnung bestimmt werden,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbereich
- d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes im Sinne von § 11 dieser Satzung,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 21 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheim abstimmen.
- (3) Der Kassenwart, Schriftführer und die Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Wahl geheim durchführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Wehrführer der Feuerweereinheit Sprendlingen und der stellvertretende Wehrführer der Feuerweereinheit Sprendlingen sind Kraft ihres Amtes automatisch Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden sieben Mitgliedern:
 - a) dem der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehörenden Mitglied als Erster Vorsitzender,
 - b) dem der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehörenden Mitglied als Zweiter Vorsitzender,
 - c) dem Wehrführer
 - d) dem stellv. Wehrführer
 - e) dem Kassenverwalter,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) einem Beisitzer.
- (2) Sofern Wehrführer und/oder stellv. Wehrführer in das Amt des 1. und/oder 2. Vorsitzenden gewählt werden, werden die jeweils dadurch frei werden Positionen mit Beisitzern besetzt. Kommt es durch Neuwahlen des Wehrführers oder stellv. Wehrführers zu einer Veränderung der Personalien, dann übernehmen die neu gewählten Wehrführer/stellv. Wehrführer automatisch für die Restdauer der Amtsperiode des Vorstandes die Funktionen ihrer abgelösten Vorgänger.
- (3) Der Verein wird von dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer gerichtlich und außergerichtlich in der genannten Reihenfolge vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist auf laufende Geschäfte in Höhe von 250,00 € beschränkt. Bei Überschreitung der 250,00 € ist die Zustimmung des (Gesamt)Vorstandes notwendig. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Zweite Vorsitzende und der Kassierer nur im Verhinderungsfall des Ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Einnahmen des Vereins sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand und der Schriftführer können eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes nach Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (6) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (8) Der Vorstand hat eine Gebührenordnung zu erlassen. Beschlüsse zur Gebührenordnung sind einstimmig bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder zu beschließen.
- (9) Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.
- (2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung abgedeckt sind.
- (3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, er führt die Kasse, die Bücher und Konten. Er sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250,00 € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.
Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn bei einer Sitzung des Vorstandes die Ausgaben mit einfacher Mehrheit beschlossen wurden.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Der im Vorjahr gewählte Ersatzprüfer wird dann Kassenprüfer, so dass die Versammlung einen neuen Ersatzprüfer wählt. Sollten mehr als einer Kassenprüfer ausfallen, müssen zur Kassenprüfung im Rahmen einer Mitgliederversammlung Neuwahlen durchgeführt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben jeweils rechtzeitig vor der Jahresmitgliederversammlung die Kasse, die Kassenbücher, die Rechnungsbelege und die Quittungen zu prüfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, zu zweit jederzeit die Kassen- und Rechnungsführung zu kontrollieren.

§ 16 **Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll und fertigt einen Bericht an. Er führt das Verzeichnis der Mitglieder und erledigt alle sonstigen schriftlichen Arbeiten.

§ 17 **Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Sprendlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, oder für die Nachfolge-Organisation zu verwenden hat.

§ 18 **Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung dürfen ausschließlich im Rahmen von Mitgliederversammlungen beschlossen werden, die zu diesem Zweck unter Angabe der Änderungsanträge einberufen worden sind.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Änderungsanträge erfolgt öffentlich und schriftlich.

§ 19 **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Frauen und Männer, Mädchen und Jungen sind im Verein gleichberechtigt. Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wurde jedoch auf die Nennung der weiblichen Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnungen verzichtet.

(2) Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am (...) beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Spendlingen, den (...)

Unterschriften der Gründungsmitglieder, einschließlich der Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung